

EEG-Reform 2027

Netzanschlusspaket:

Einsammelnetze nicht zu natürlichen Monopolen machen

Kernforderung

Die **Definition des „Einspeisenetzes“ in §3 Nr. 18 EEG 2027 streichen** und stattdessen klarstellen: **Leitungsinfrastrukturen**, die Erneuerbare Energien, Speicher und Sektorenkopplungsanlagen (siehe EnWG-Definition zu Energiespeicheranlagen) vor dem Netzverknüpfungspunkt verbinden, **fallen nicht unter den regulierten Netzbetrieb**.

Hintergrund

Der Referentenentwurf zum Netzanschlusspaket definiert in §3 Nr. 18 ein „Einspeisenetz“ (auch „Einspeisesteckdose“ genannt). Dieses umfasst vom Netzbetreiber bereitgestellte Betriebsmittel wie Leitungen und Umspannwerke zum koordinierten Anschluss von Erneuerbare Energien Anlagen. Das BMWF verfolgt damit das Ziel eines vorausschauenden und bedarfsgerechten Verteilnetzausbaus.

Argumente

Schneller und günstiger: Betreiber von Erneuerbarer Energien Anlagen können solche Infrastrukturen deutlich effizienter errichten als Netzbetreiber. Der Grund: Sie unterliegen nicht den bürokratischen Pflichten des regulierten Netzbetriebs (z.B. n-1 Kriterium).

Fokus auf Kernaufgaben: Verteilnetzbetreiber sollten ihre Ressourcen auf den dringend notwendigen Netzausbau konzentrieren. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Einsammelnetze bindet Kapazitäten, die für den Ausbau und die Ertüchtigung der bestehenden Verteilnetze fehlen. Parallel liegen [konkrete Vorschläge](#) auf dem Tisch, um Genehmigungsverfahren für den Netzausbau zu beschleunigen und die Digitalisierung der Netze voranzutreiben. Diese Maßnahmen sollten Priorität haben.

Bewährte Praxis & Investitionsschutz: Betreibende haben bereits zweistellige Milliardenbeträge in den Bau und Betrieb von Leitungen und Umspannwerken investiert. Diese Infrastrukturen werden privatwirtschaftlich finanziert, nicht über Netzentgelte.

EEG-Reform 2027

Systemdienlichkeit: Besonders effizient sind Infrastrukturen, die verschiedene Erneuerbare Energien Technologien mit Sektorkopplung und Speichern vor dem Netzverknüpfungspunkt verbinden. Die flexible Stromnutzung und Speicherung ermöglicht eine bessere Auslastung von Netzanschlüssen und öffentlichen Netzen.

Kostensenkung: Diese Strukturen reduzieren Netzausbaukosten, Betriebskosten und den Redispatch-Bedarf, der insbesondere auf Verteilnetzebene verursacht wird, erheblich.

Synchronisierung: Im Gegensatz zum geplanten „Redispatch-Vorbehalt“ tragen diese Infrastrukturen aktiv dazu bei, Netz- und Ausbau Erneuerbarer Energien besser aufeinander abzustimmen.

Empfehlung

§3 Nr. 18 EEG 2027 ersatzlos streichen und durch eine **Klarstellung** ersetzen, die **Leitungsinfrastrukturen vor dem Netzverknüpfungspunkt** mit angeschlossenen EE-Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen unabhängig vom jeweiligen Betreiber explizit **vom regulierten Netzbetrieb ausnimmt**.